

28.03.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)**COM(2021) 804 final****A****Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Prüfung der Begriffsbestimmung „Erdgas“ einzusetzen. Er empfiehlt einen Verzicht auf die Begriffsbestimmung oder eine Beschränkung auf die Bezeichnung „Erdgas fossilen Ursprungs“.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Unter Erdgas wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in allen anderen rechtlichen Regelungen Erdgas fossilen Ursprungs verstanden. Biogas und Biometan sind in diesem Verordnungsvorschlag sowohl in den Begriffsbestimmungen für Erdgas als auch für erneuerbare Gase enthalten, obwohl sie ausschließlich erneuerbaren Ursprungs sind. Dies führt bereits im Titel dieser Vorlage „... über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff“ zu Irritationen, die sich auch auf alle Regelungen für Erdgas in anderen Richtlinien beziehen und bereits in der Zielstellung dieses Verordnungsvorschlags deutlich werden (Begründung Seite 2):

„1.2 Ziele des Vorschlags

Diese Initiative soll die Verbreitung erneuerbarer und CO₂-armer Gase im Energiesystem erleichtern und so eine Verlagerung weg von Erdgas ermöglichen, damit diese neuen Gase bei der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 ihre erforderliche Rolle spielen können.“

Gegebenenfalls kann auf eine Begriffsbestimmung von Erdgas verzichtet werden, weil die Begriffsbestimmung „Erdgassystem“ oder „Erdgasnetz“ bereits alle relevanten Gase erfasst. Als Folgeänderung müsste lediglich eine Erweiterung der Begriffsbestimmung „Gase“ um erneuerbares Gas vorgenommen werden.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.